

5 Verhältnis zu den Religionen

Das Römische Reich kannte keine klare Trennung von Kirche und Staat. Ein markantes Beispiel hierfür ist, dass der Senat und nicht ein Gremium von Priestern über die Vergöttlichung von Kaisern entschied.¹ Religiöse und kirchliche Fragen waren folglich eng mit politischen Entscheidungen verbunden. Bevor auf die verschiedenen Kompetenzen und Befugnisse des Senats eingegangen wird, soll daher dargelegt werden, wie sein Verhältnis zu den verschiedenen Religionen aussah.

5.1 Verhältnis zu heidnischen Religionen

Obwohl einige Senatsmitglieder Priesterämter bekleideten,² verfolgte der Senat keine bestimmte Religionspolitik, indem er die Verehrung einer bestimmten Gottheit förderte oder die einer anderen Gottheit verbot. Seine Aktivitäten beschränkten sich eher auf bestimmte „ordnungspolitische“ Maßnahmen, sodass die Angaben über seine religionspolitischen Aktivitäten eher begrenzt sind.³

Zu den religionspolitischen Pflichten des Senats gehörte es weiterhin, die Einsicht in die Sibyllinischen Bücher zu gewähren, die vor allem dann verlangt wurde, wenn sich etwas Ungewöhnliches oder Bedrohliches ereignete. Eine Genehmigung durch den Senat war insofern sinnvoll, als die Bekanntgabe von Orakelsprüchen erhebliche Auswirkungen auf die Stimmung in der Öffentlichkeit haben konnte.

Bekannt sind zwischen 235 und 363 die folgenden Fälle: Nach einer Niederlage gegen die Marcomannen nahe Mailand 271 sollen die *pontifices* und Aurelian den Senat gebeten haben, die *libri Sibyllini* zu konsultieren.⁴ Maxentius tat das Gleiche 312 in Rom kurz vor der Entscheidungsschlacht gegen Constantin.⁵ Und als Julian 363 an der Grenze im Osten des Reiches einen Feldzug gegen die Perser plante, ordnete er an, die Sibyllinischen Bücher zu befragen. Nach der Befragung teilte ihm der Senat schriftlich mit, dass er gewarnt würde, die Grenze zu überschreiten.⁶ Nicht auszuschließen ist ferner,

1 S. 82–84.

2 Heidnische Priesterämter bekleideten z. B. die folgenden führenden Senatoren: Nicomachus Flavianus, Memmius Vitrasius Orfitus, Vettius Agorius Praetextatus, Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius, Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, Caius Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus; PLRE I 347, 651, 722, 863, 865 und 875.

3 Die Angaben über den Bau eines Tempels für die Venus Calva und die Einweihung eines *templum Solis* sind mit einer gewissen Skepsis zu betrachten. Folglich bleibt unklar, inwieweit der Senat in diese Maßnahmen involviert war; SHA 19,33,2 und 26,31,9; Paschoud IV 1 (2018) 166ff. und V 1 (1996) 156ff.

4 SHA 26,18,14–20,8. Die Darstellung des Vorgangs zur Befragung in der *Historia Augusta* ist größtenteils fiktiv. Eine Übersicht über die Diskussion ihrer Glaubwürdigkeit bietet Paschoud, *Histoire Auguste* V 1 (1996) 123–128.

5 Lactantius, *de mortibus persecutorum* 44,8 und Zosimos 2,16,1.

6 Ammianus Marcellinus 23,1,7.

dass der Senat in die Konsultation der Bücher involviert war, als 238 und 262 heftige Erdbeben das Land erschütterten.⁷

Die von Julian erbetene Konsultation ist die letzte bekannte ihrer Art. 363 konnten die Sibyllinischen Bücher noch davor bewahrt werden, dass ein Brand sie zerstörte. Sie verloren aber immer mehr an Bedeutung. Gleich zu Beginn des 5. Jh.s ließ sie Stilicho vernichten.⁸

Eingehend befasste sich der Senat mit der Opfer- bzw. Eingeweideschau (*haruspicina*), die in Italien weit verbreitet war. Bei ihr war es immer wieder zu Ausschreitungen gekommen. Um sie nach Möglichkeit zu unterbinden, hatte Constantin untersagt, dass *haruspices* im privaten Bereich tätig werden dürften. Allerdings war es ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit öffentlich auszuüben.⁹

Im Verfahren gegen den ehemaligen Prokonsul Iulius Festus Hymetius war 368 auch ein *haruspex* namens Amantius verwickelt, der mit seiner Wahrsagerei den Angeklagten unterstützt hatte.¹⁰ Die Härte, mit der gegen Amantius vorgegangen wurde, dürfte mit dazu beigetragen haben, dass der Senat Valentinian I. um eine Stellungnahme zur *haruspicina* bat. In einer vergleichsweise persönlich gehaltenen Stellungnahme erwiderte der Kaiser, dass er die *haruspicina* nicht für eine kriminelle Handlung halte und sie nicht verurteile, sofern sie keinen Schaden anrichte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf frühere Gesetze, in denen er die freie Ausübung der *haruspicina* gestattet hatte.¹¹

5.2 Verhältnis zur katholischen Kirche

Nähere Informationen liegen über das Verhältnis zur katholischen Kirche vor. Dabei ist zwischen der Zeit vor und nach der Constantinischen Wende zu unterscheiden. In der ersten Phase galt es noch, die rechtliche Stellung der Christen zu klären, da die Kaiser Decius, Valerian und Diocletian Opfergebote erließen. Indem die Untertanen an Kulthandlungen zu Ehren der Kaiser und Götter teilnehmen mussten, sollten sie ihre Loyalität bekunden. Unter denen, die sich diesem Gebot verweigerten, befanden sich viele Christen. Da auch Angehörige der beiden Führungsschichten des Reiches dem christlichen Glauben anhängen, fragte der Senat 258 bei Valerian an, wie mit ihnen zu verfahren sei. In seinem Reskript, dem er sein Schreiben an die Provinzstatthalter beigelegt hatte, erklärte er, dass sich seine Maßnahmen nicht gegen alle Christen,

7 SHA 20,26,2 und 23,5,2,5; vgl. die Übersicht über Sibyllinische Orakel von A. Rzach, RE 2 A 2 (1923), 2115–2117.

8 Ammianus Marcellinus 23,3,3 und Rutilius Numantianus, de reditu suo 2,51–56.

9 Ausbüttel (2017) 563–569.

10 Ammianus Marcellinus 28,1,19–21; Den Boeft u. a. (2011) 45–49. Zu dem Verfahren gegen Hymetius und seine Ehrung durch den Senat S. 86.

11 CTh 9,16,9. Ungewöhnlich ist die Formulierung *ego ... iudico*, obwohl drei Kaiser als Verfasser der Konstitution genannt werden; vgl. hierzu Fögen (1997) 38 und 324 ff.

sondern nur gegen die führenden Mitglieder der Gemeinden, d. h. gegen die Bischöfe, Priester und Diakone richtete, die nach einem Gerichtsverfahren mit dem Tode zu bestrafen seien. Von besonderer Relevanz für den Senat war der Hinweis, dass, wenn sich unter den genannten Personen Senatoren und Ritter befanden, sie ihren Rang und ihre Güter verloren. Sollten sie dennoch weiterhin dem christlichen Glauben folgen, drohte ihnen ebenfalls die Todesstrafe. Frauen (*matronae*) aus der Oberschicht blieb die Hinrichtung erspart, mussten aber mit dem Verlust ihrer Güter und der Verbannung rechnen. Bei Bediensteten des Kaisers (*Caesariani*) wurde ungeachtet des Zeitpunkts, an dem sie Christen geworden waren, ebenfalls ihr Besitz konfisziert und sie zu Zwangsarbeiten auf die kaiserlichen Besitzungen gebracht. Und in der Tat wurden am 6. August 258 Sixtus, der Bischof von Rom, und einige Diakone entsprechend der kaiserlichen Anordnung bestraft.¹²

Gallienus hob allerdings bereits 260 antichristliche Vorschriften auf. Bis 313 lassen sich immerhin 18 Konstitutionen nachweisen, in denen Kaiser und hohe zivile Amtsträger sich mit der Tolerierung der Christen und den sich daraus ergebenden juristischen Konsequenzen befassten.¹³ Auch hierüber dürfte der Senat informiert worden sein.

Zu besonders heftigen und lang andauernden Auseinandersetzungen zwischen Senat und Kaiser und auch innerhalb der Senatorenschaft kam es wenige Jahre später um die rechtliche Stellung der heidnischen Priesterschaften. Diese haben als Streit um den Victoria-Altar und die Stellung der Vestalinnen besondere Beachtung in der Fachliteratur gefunden, indem sie als letzter Kampf des Heidentums gegen das Christentum gedeutet wurden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dem Streit vor allem in Rom besondere Bedeutung zukam und die Streitigkeiten keineswegs neu waren. Constantius II. hatte bereits 357 die *ara Victoriae* aus der Kurie entfernen lassen. Gratian, der in Mailand residierte, bestätigte 382 das Aufstellungsverbot. Außerdem legte er wohl in mehreren *constituta* fest, dass die Grundstücke (*loca*) und die Einnahmen (*fructus*) heidnischer Priesterschaften an die *res privata* des Kaisers fielen, der wiederum ohne Beschränkungen konfiszierte Güter verschenken durfte. Den Priesterschaften standen auch keine öffentlichen Gelder mehr zu Verfügung und die Befreiung von *munera* wurde ihnen genommen. Ferner durften ihnen keine Ländereien (*agri*) mehr vermacht werden. Mit diesen Maßnahmen griff Gratian eine wirtschaftliche Diskussion um die Konfiskation von Tempelgütern und die Finanzierung von Staatskulten mit öffentlichen Geldern auf. Die genannten Maßnahmen betrafen nicht, wie oft angenommen, allein die

¹² Cyprianus, ep. 80. Mit der *oratio* des Kaisers ist sein vorliegendes *rescriptum* gemeint und keine weitere Gesetzesvorlage. Neben den *senatores* und *equites Romani* werden als dritte Gruppe die *egregii viri* genannt. Bei dieser Bezeichnung handelte es sich um einen Rangtitel für die Ritter, sodass sie zweimal in dem Schreiben aufgeführt werden; s. dagegen den ausführlichen Kommentar von Glas (2014) 287–296. Die Zahl der hingerichteten Diakone wird mit vier oder sechs angegeben; vgl. *liber pontificalis* 25,2.

¹³ Ausbüttel (2015) 47–73.

Vestalinnen, die sich als Beispiel aufgrund ihrer enthaltsamen Lebensweise besonders eigneten, sondern generell heidnische Priesterschaften.¹⁴

Der Senat schickte 382 eine Gesandtschaft, an der der bekannte Redner Symmachus Eusebius teilnahm, zu Gratian, die aber an seinem Hofe abgewiesen wurde, damit der Kaiser nichts von der öffentlichen Meinung erfuhr.¹⁵

Bei der Abstimmung über die Gesandtschaft fühlten sich die christlichen Senatoren übergangen, da sie meinten, in der Mehrheit zu sein. Sie richteten daher ihrerseits einen *libellus* an den Bischof von Rom Damasus.¹⁶ In ihm teilten sie mit, dass sie den Auftrag für die Gesandtschaft nicht erteilt und mit den *petitiones* ihrer heidnischen Kollegen nicht einverstanden seien. Öffentlich beklagten sie, dass sie zu solchen Entscheidungen nicht in die *curia* kommen wollten. Sie nahmen Anstoß daran, dass sie in dem Senatsgebäude vor einem heidnischen Altar einen Schwur darauf ablegen mussten, dass sie in der Sitzung zum allgemeinen Wohl berieten, und fühlten sich dadurch verspottet. Damasus leitete den *libellus* an Ambrosius, den Bischof von Mailand, weiter, weil in dessen Stadt der Kaiser residierte.¹⁷

Nachdem Gratian gestorben war, entsandte der Senat 384 in der Angelegenheit erneut eine *legatio* – diesmal zu Valentinian II. nach Gallien. Anders als sein *consistorium*, dem Heiden und Christen angehörten, entschied sich der junge Kaiser gegen das Gesuch des Senats mit einer grundsätzlichen rechtlichen Überlegung: Weder er noch sein Vater Valentinian I. hätten den heidnischen Priesterschaften etwas weggenommen, noch wollte er sich über die Entscheidung seines Bruders Gratian hinwegsetzen. Da half es auch nichts, dass sich Symmachus in seiner Funktion als Stadtpräfekt erneut vehement für die Interessen der heidnischen Priester einsetzte.¹⁸ In einem Schreiben an Valentinian II. brachte Ambrosius nun die Beschwerde der christlichen Senatoren zur Sprache. Sie war letztlich erfolgreich, weil der Altar nicht mehr aufgestellt wurde. Bei dieser Entscheidung dürfte auch die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass ein christlicher Kaiser als Mitglied des Senats selbst von einer solchen Opferhandlung betroffen sein konnte. Ob die christlichen Senatoren zu diesem Zeitpunkt bereits in der

14 Die *divi Gratiani constituta* sind nicht im Original überliefert, sondern werden in einer Konstitution aus dem Jahr 415 erwähnt; CTh 16,10,20,1. In der in CJ 1,11,15 aufgenommenen Fassung fehlt der Hinweis auf die Beschlüsse Gratians. Dass es sich um mehrere *constituta* handelte, wird dabei übersehen. Cameron (2011, 40–48) hat zu Recht die grundlegende Bedeutung dieser Konstitution hervorgehoben und auf inhaltliche Übereinstimmungen zu den Angaben bei Ambrosius (ep. 72,3,9,10; 73,16,19; ep. e. c. 10,2) hingewiesen; s. dagegen Lizzi Testa (2007, 258 ff.), die in den *constituta* kein generelles Gesetz, sondern eine lokale Entscheidung sieht. Zur Bedeutung, die dieser Auseinandersetzung in der Fachliteratur beigemessen wird, Cameron (2011) 39–51; Lizzi Testa (2007) 252, Klein (1972) 3–16.

15 Symmachus, relationes 3,1.3.4.11.13.14.18.20; Ambrosius, ep. 72,10,12 und de obitu Valentiniani 19.20.52 und 55; vgl. Hecht (2006) 84 ff.

16 Ambrosius, ep. 72,10,11.

17 Ambrosius, ep. 72,9,10,16a; vgl. ep. 73,31. Dass Damasus damals die Angelegenheit für die christlichen Senatoren entschied, ist Ambrosius' Angaben nicht zu entnehmen; vgl. Reutter (2009) 152.

18 Symmachus, relationes 3,1.2.20; Ambrosius, ep. 72,10; 73,1; ep. e. c. 10,2.5 und de obitu Valentiniani 19.20; Paulinus, vita Ambrosii 26.

Mehrheit waren, wie es Ambrosius darstellt, ist zu bezweifeln. Prosopographische Untersuchungen legen die Vermutung nahe, dass das zahlenmäßige Verhältnis von christlichen zu heidnischen Senatoren gegen Ende des 4. Jh.s allenfalls ausgeglichen war.¹⁹

Da bei dem getauften Katholiken Theodosius I. noch weniger mit einer Entscheidung in ihrem Sinne zu rechnen war, griff der Senat erst 392/393 die Angelegenheit wieder auf, als der Heide Eugenius die Herrschaft für sich beanspruchte. Er bat ihn in zwei Gesandtschaften um die Rückgabe des Tempelbesitzes. Obwohl Eugenius beidesmal das Ansinnen ablehnte, war er schließlich doch bereit einzulernen.²⁰ Doch seine Niederlage am Frigidus gegen Theodosius I. bereitete diesen Überlegungen ein jähes Ende. Einer Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom 30. August 415 ist indes zu entnehmen, dass Gratians Anweisungen nicht überall befolgt und umgesetzt wurden.²¹

Während Constantin und seine christlichen Nachfolger in innerkirchliche Angelegenheiten und sogar in theologische Streitfragen eingriffen, hielt sich der Senat anfänglich in solchen Fällen zurück. Selbst in die Streitigkeiten des Bistums von Rom mischte er sich nicht ein, solange sie nicht die öffentliche Ordnung betrafen. Hierzu sah er sich erst 358 veranlasst. Als Constantius II. 357 bei seinem Rombesuch erfuhr, wie beliebt der von ihm verbannte Bischof Liberius beim Volk war, erlaubte er ihm nach Rom zurückzukehren, obwohl der ehemalige Archidiakon Felix die Leitung des Bistums übernommen hatte. Als gewalttätige Auseinandersetzungen nicht ausblieben, kritisierten 358 der Senat und die Volksversammlung Felix, der daraufhin mit seinen Anhängern die Stadt verließ und sich auf ein kleines Landgut vor der Stadt zurückzog.²²

Als es 418/419 zu Konflikten zwischen den Anhängern der beiden Kandidaten für das Bischofsamt Bonifatius und Eulalius kam, war der amtierende Stadtpräfekt Aurelius Anicius Symmachus sehr daran interessiert, die Senatoren durch schriftliche und mündliche Informationen in die geplante Vorgehensweise zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung einzubeziehen. Als Oberhäupter großer Familien konnten sie dazu beitragen, dass die Ausschreitungen nicht allzu heftig verliefen.²³

Im Laufe des 5. Jh.s nahm der Einfluss der Senatoren und somit des Senats in der Kirche immer mehr zu. Um 500 dürfte die eindeutige Mehrheit seiner Mitglieder Christen gewesen sein, ohne dass sich ihr Anteil genau beziffern lässt. Aufgrund ihres Vermögens vermachten sie der Kirche zahlreiche Schenkungen. Ein exzeptionelles

¹⁹ Dass die Christen damals nicht die Mehrheit im Senat besaßen, meint auch Lizzi Testa (2015) 408 ff. Die Religionszugehörigkeit der kaiserlichen Amtsträger um 400 hat Haehling (1978, 499 und 614 ff.) untersucht.

²⁰ Ambrosius, ep. e. c. 10,6.

²¹ CTh 16,10,20.

²² CA 1,3; Ausbüttel (2022) 18–21.

²³ CA 19,2; 23; 24 und 29,3; Ausbüttel (2022) 33–43. Zur Bedeutung der Senatoren für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung S. 108–110.

Beispiel hierfür ist um 470 der Heermeister Flavius Valila, der Rom, vor allem aber Tivoli (Tibur) mehrere *praedia* schenkte.²⁴

Die Zunahme des Vermögens brachte für die Kirche nicht nur Vorteile, sondern stellte sie auch vermehrt vor administrative Probleme. Bei der Vergabe von Ämtern und bei Weihungen kam es zu Korruption, indem Kirchengüter zweckentfremdet wurden. Nachdem Kaiser Glycerius 473 die Simonie scharf verurteilt hatte, legte Papst Simplicius mit Hilfe des Prätorianerpräfekten Flavius Caecina Decius Maximus Basilius ein Dekret vor, das die Alienation von Kirchengütern gerade im Hinblick auf die Wahl eines Bischofs strikt untersagte.²⁵

Es wäre nun zu erwarten, dass Senatoren führende Positionen im Bistum oder gar das Amt des Bischofs übernahmen. Jedoch lassen sich hierfür bis in das 6. Jh. kaum eindeutige Belege finden. Felix III. (II.) (483–492) pflegte wie andere Amtskollegen enge Beziehungen zur Senatsaristokratie. Seine Tochter Paula heiratete wahrscheinlich in die Familie der Anicii ein. Bei Vigilius (537–555), dessen Großvater mütterlicherseits, Vater und Bruder die Prätorianerpräfektur bekleideten und der seine Nichte angeblich mit einem Konsul verheiratete, ist davon auszugehen, dass er einer hochangesehenen Senatorenfamilie entstammte ebenso wie seine Nachfolger Pelagius (556–561) und Johannes III. (561–574), die einen kaiserlichen *vicarius* und einen *vir illustris* als Vater hatten, und Gregor der Große (590–604), einem Ururenkel Felix' III. (II.), was aber noch nicht bedeutet, dass sie Mitglieder des Senats waren.²⁶

Indem aber vermögende und politisch einflussreiche Personen sich in der Kirche, insbesondere im Bistum von Rom engagierten, erhielten die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen ein größeres politisches Gewicht und nahmen an Schärfe zu. Das zeigen die Streitigkeiten am Ende des 5. Jh.s, in die Mitglieder verschiedener einflussreicher Senatorenfamilien involviert waren. Bereits 484 hatte Papst Felix III. (II.) aus theologischen Gründen den Kirchenbann über den Patriarchen von Constantinopel Acacius ausgesprochen. Zudem herrschte spätestens ab 493 der Gotenkönig Theoderich,

²⁴ Ausbüttel (2022) 220–221. Zu Valilas Schenkungen ILCV 1785, CIL VI 32169 und 32221. Bei der Schenkung in Tivoli handelt es sich um die *massa Cornutiana*. Sie ist durch die *charta Cornutiana* bezeugt, deren Echtheit als erwiesen gilt. Den Text dieser Urkunde hat Duchesne (1955–57, CXLVI–CXLVIII und 250) in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt.

²⁵ Glycerius' Simonieverbot ist abgedruckt in PL 56, Sp. 896–898; Ausbüttel (2022) 192–205. Das von Simplicius initiierte Dekret ist in der Fachliteratur als Basilius-Dekret oder „scriptura von 483“ bekannt; zu seinem Text und Inhalt MGH AA 12, 445–446; Ausbüttel (2022) 207–226.

²⁶ Gregor; dialogi 4,15 (PL 77, Sp. 348): *Felix atavus meus huius Romanae ecclesiae*. Salzman (2019a, 467–476) hat nach einer eingehenden Untersuchung insbesondere der epigraphischen Belege festgehalten, dass Felix nicht aus einer senatorischen Familie stammte, aber enge Beziehungen zur Senatsaristokratie pflegte; s. dagegen Schäfer (1991) 216. Dass Felix' Familie über Einfluss verfügte, beweist ihre Familiengrabstelle in der Paulusbasilika. Zu den Päpsten Vigilius, Pelagius und Johannes III. liber pontificalis 61,1,3; 62,1 und 63,1; Cristini (2023) 196–197; König (2022) 488, 502–503 und 510; PCBE II 2298–2299; PLRE II 1166. Papst Honorius (625–638) war angeblich auch der Sohn eines Konsuls, bei dem es sich um einen *consularis* gehandelt haben dürfte; liber pontificalis 72,1. Zu der Frage, ob Gregor der Große eine Prätur oder Präfektur innehatte, bevor er Papst wurde, S. 13 Anm. 27.

ein Arianer, über Italien, der die Anerkennung des oströmischen Kaisers Anastasius I. suchte. Ein Versuch, die Gegensätze zwischen Rom und Constantinopel zu überbrücken, gelang Papst Anastasius II. (496–498) nicht.

Nach seinem kurzen Pontifikat wurden am 22. November 498 der Diakon Symmachus in der *basilica Constantiniana* (Lateranbasilika) und der Priester Laurentius in der *basilica beatae Mariae* (Basilika S. Maria Maggiore) zu Bischöfen gewählt und geweiht. Dies war der Beginn des Laurentianischen Schismas (498–506), das zu einer tiefgehenden Spaltung des Senats führen sollte. Zur Klärung der Situation wandten sich die streitenden Parteien anfangs ähnlich wie vor achtzig Jahren bei einer Doppelwahl an den Hof in Ravenna. Die arianische Glaubensauffassung des Gotenkönigs Theoderich war für sie kein Hinderungsgrund. Vielmehr sah man in ihm wie in dem römischen Kaiser eine neutrale Entscheidungsinstanz. Theoderich entschied sich denn auch aus rein formalen Kriterien für Symmachus als Bischof, weil er vor Laurentius geweiht worden war und die Mehrheit der Kleriker hinter sich hatte. Da beide am selben Tag ordiniert wurden, lagen zwischen ihren Weihen nur wenige Stunden. Es war somit eine knappe Entscheidung. Nicht auszuschließen ist, dass wie beim Eulalianischen Schisma der rechtmäßige Weiheort, die Lateranbasilika, ebenfalls mit ausschlaggebend war.²⁷

Zur Bestätigung von Symmachus wurde eine Synode nach Rom einberufen. Sie legte am 1. März 499 per Dekret fest, dass aufgrund der Rivalitäten zwischen den Kandidaten um das Bischofsamt, die sich nachteilig auf die Kirche und das Kirchenvolk auswirkten, kein Priester, Diakon und sonstige Kleriker sich zu Lebzeiten und ohne Wissen des Papstes weder schriftlich noch mündlich zu einem Wahlversprechen verpflichten dürften. Versammlungen, die zu diesem Zweck stattfanden, waren verboten. Als Strafe drohten der Verlust des Amtes und die Exkommunikation.²⁸ Die Synode bestätigte

27 Liber pontificalis 53,1,2; fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX, 7–16 = König (2022) 744; Anonymus Valesianus 65; Theodoros Lector 113 (462); vgl. Ausbüttel (2022) 54–57. Dass Symmachus die Entscheidung mit Bestechungsgeldern beeinflusst haben soll, wie die Laurentianer behaupteten, ist ein damals gängiger Vorwurf. Die Fachliteratur zum Acacianischen- und Laurentianischen Schisma ist sehr umfangreich; s. vor allem Meurer (2019) 310–325, Kötter (2013) 114–122, Wiemer (2018) 513–532, Meier (2009) 238–249, Ausbüttel (2003) 96–107, Sardella (2000) 11–37 mit einem Überblick über die Quellen- und Forschungslage; Wirbelauer (1993) 9–65 und (2000) 39–51; Moorhead (1992) 114–139; Schwartz (1934) 162–262; Caspar (1933) 82–129, Diefenbach (2007) 473–481; Moorhead (1992) 113–139; Ensslin (1959) 113–127; Sundwall (1919) 201–221; Schäfer (1991) 212–239; zu Laurentius PCBE II 1244–146. Die von Meier (2009, 239) aufgeworfene Frage, warum Theoderich den Streit zwischen Symmachianern und Laurentianern nicht in den Griff bekam, lässt sich aufgrund der Quellenlage nur schwer beantworten. Seine Schreiben an die Bischöfe (s. unten S. 60–64) zeugen letztlich von einer großen Zurückhaltung, auch wenn er sich ungeduldig zeigte. Offensichtlich wollte Theoderich größere Konfrontationen vermeiden. Bezeichnend ist hierfür seine Bemerkung in einer *praeceptio regis* vom 1. Oktober 501, in der er erklärte, dass es nicht seine Aufgabe sei, über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden; MGH AA 12,424,11. Letztlich fehlte es an einer eindeutigen persönlichen Stellungnahme des Königs zum Verlauf des Schismas.

28 Acta synhodorum habitum Romae MGH AA 12, 403,23–404,26; Wirbelauer (1993) 14 ff. Ensslin (1959) 110. Ferner wurde festgelegt, dass, wenn es keine eindeutige Entscheidung für einen Kandidaten geben sollte, die *sententia plurimorum* entscheidend sei; MGH AA 12, 404,17–23.

schließlich Symmachus in seinem Amt. Auf diese Weise wurde die Einmütigkeit, wie sie 420 Honorius gefordert hatte, erfüllt. Damit Laurentius nicht leer ausging, erhielt er als Kompensation für seinen Amtsverzicht das Bistum der campanischen Stadt Nuceria.²⁹

Im Frühjahr 500 kam dann Theoderich, den Anastasius bereits 497 als Herrscher offiziell anerkannt hatte, zum ersten Mal nach Rom, wo ihm der Papst, der Senat und das Volk einen glänzenden Empfang bereiteten.³⁰

Die Streitigkeiten entbrannten erneut, als Symmachus 501 Ostern nach dem römischen Kalender am 25. März und nicht, wie es der alexandrinische Kalender vorsah, vier Wochen später feierte. Ferner warfen ihm seine Gegner vor, Frauen verführt und Kirchengüter verschleudert zu haben. Symmachus musste sich daraufhin am Hofe in Ravenna vor Theoderich rechtfertigen. Als er eine Intrige vermutete, brach er seine Reise vorzeitig ab und kehrte mit einem Gefährten nach Rom zurück, während die anderen Priester und Diakone, die ihn begleiteten, den Gotenkönig über die Ereignisse informierten. Die Senatoren Festus und Probinus setzten bei Theoderich durch, dass er Petrus, den Bischof von Altinum, zum Visitator für Rom bestimmte, der gleichwohl den amtierenden Bischof ersetzen sollte.³¹

Klerus und Senat konnten damals Theoderich dazu bewegen, dass erneut eine Synode stattfand, die wiederum in Rom abgehalten werden sollte. Offiziell ließ man sich von der Vorstellung leiten, den Streit eher schlichten zu können, wenn sich die versammelten Bischöfe direkt vor Ort mit den verfeindeten Parteien trafen. Zur Not hätte dann noch Theoderich intervenieren können.³² Letztlich dürften sich aber Senatoren von dieser Entscheidung versprochen haben, den Verlauf des Streits eher in ihrem Sinne beeinflussen zu können.

Spätestens ab April 502 tagte die Synode. Sie musste mehrmals unterbrochen werden, da die Bischöfe sich nicht in der Lage sahen, eine Einigung zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.³³ Selbst der *amplissimus senatus*, an den sie sich mit einer Gesandtschaft wandten, konnte ihnen nicht helfen.³⁴ Der Gotenkönig sandte in dieser Zeit mehrere Anweisungen (*praecepta*) an den Senat und den Klerus, von denen nur drei und ein *anagnosticum* an den Klerus überliefert sind. Theoderich wollte aber nicht mehr in Rom erscheinen, um nicht weiter in die Streitigkeiten hineingezogen zu werden. In seinen Anweisungen zeigte er sich über den Verlauf der Synode und das zögerliche

29 Liber pontificalis 53,2; acta synodi a. 499 MGH AA 12, 399–415; Theodoros Lector 113 (462). Die Synode beschloss auch, dass zu Lebzeiten eines Papstes und ohne sein Wissen kein Kleriker in irgendeiner Form eine Entscheidung über seine Nachfolge treffen sollte; MGH AA 12, 403,25–404,12; Caspar (1933) 89.

30 Zu Theoderichs Rombesuchen s. Anhang F; zur Anerkennung durch den oströmischen Kaiser Anonymus Valesianus 63; Theodoros Lector 112 (461).

31 Liber pontificalis 53,1–3; MGH AA 12, 438–451; fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX–XI = König 744,16–746,17; Sardella (2000) 15.

32 MGH AA 12,420. 421. 424 und 425; Ausbüttel (2003) 100–103, Caspar (1933) 96–100.

33 Es fanden wohl nicht mehrere Synoden nacheinander statt, sodass Kötter (116) von „einer Reihe synodaler Verfahren“ spricht. Die Datierung der Zeugnisse in die Jahre 501 und 502 ist umstritten; Wirbelauer (1993) 21ff.

34 Relatio episcoporum ad regem MGH AA 12, 423 Zeile 16–20; Wirbelauer (1993) 31.

Verhalten der Bischöfe ungehalten und schickte lediglich drei hohe gotische Amtsträger, die Symmachus, der aus Angst um seine Sicherheit nicht an den Sitzungen der Synode teilnahm, bei seiner Aussage vor den Bischöfen Schutz gewähren sollten.³⁵

Der Kirchenstreit in Rom hatte eine entsprechende Wirkung nach außen und beunruhigte auch Bischöfe in anderen Reichsteilen. Es wurde befürchtet, dass, wenn schon der Papst in Frage gestellt würde, der Episkopat ins Wanken geriete. Im Namen von Galliens Bischöfen versuchte Avitus von Vienne den Streit beizulegen. Doch konnte er dafür nicht persönlich nach Rom kommen und wandte sich in einem Schreiben an zwei führende Mitglieder des Senats, Flavius Anicius Probus Faustus iunior Niger und Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior. Sie standen auf der Seite des amtierenden Papstes und Avitus ermahnte sie daher, den *ecclesiae status* nicht geringer zu schätzen als den *rei publicae status* und die *sedes Petri* wie den *apex mundi*, d.h. den Kaiser, zu lieben.³⁶ Sein Brief hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil der Senat zu sehr gespalten war. Einflussreiche Senatoren wie Flavius Rufius Postumius Festus und (Petronius) Probinus unterstützten Laurentius.³⁷ Theoderich trug in dieser Situation zur Verschärfung der Situation bei, indem er 502 einer *petitio* des Klerus und des „besseren Senats“ (*senatus electior*) nachgab. Sie hatten gefordert, dass Laurentius aus Ravenna wieder nach Rom zurückkehrte, weil die *canones* vorschrieben, dass jeder an dem Ort, an dem er ordiniert worden sei, bleiben solle, was letztlich einer Anerkennung als Papst gleichkam.³⁸ Allerdings erklärte schließlich die Synode von Rom am 23. Oktober 502 Symmachus für frei und schuldlos und setzte ihn inner- und außerhalb Roms in seine alten Rechte ein.³⁹

Bis 506 herrschten in Rom bürgerkriegsähnliche Zustände, denen viele Kleriker und andere Bewohner der Stadt zum Opfer fielen. Ein Stimmungsumschwung, von dem auch der Senat betroffen war, führte dazu, dass der Kirchenstreit doch noch friedlich beigelegt werden konnte. Symmachus gelang es, den Diakon Dioscorus, der aus Alexandria

35 Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX Zeile 22–24 = König (2022) 746, 1–3; MGH AA 12, 417–426. Die ersten beiden *praeceptiones regis* sind nicht überliefert. Über Symmachus' Befürchtungen um seine eigene Person Caspar (1933) 98–99.

36 Avitus von Vienne, ep. 34,7: *obtestor... ut in conspectu vestro non sit ecclesiae minor quam reipublicae status*. 8. ... *nec minus diligatis in ecclesia vestra sedem Petri, quam in civitate apicem mundi*. ... *At si papa urbis vocatur in dubium, episcopatus iam videbitur, non episcopus, vacillare*; MGH AA 6,2, 64–65. Der Brief lässt sich nicht genau datieren. Als Datum wird in den Texteditionen Ende 501 oder 502 angegeben; vgl. Caspar (1933) 104ff. Zu den beiden Senatoren PLRE II 454–456 und 1044–1046. In der Forschung ist umstritten, ob die beiden Senatoren Symmachus oder Laurentius unterstützten; Wirbelauer (1993) 57ff. und 63; Moorhead (1992) 129 und 132. Wenn sie Laurentianer gewesen wären, hätte Avitus die Partei des „Gegenpapstes“ gebeten einzulenken und nicht Papst Symmachus als Oberhaupt der Kirche und eigentlichen Ansprechpartner anerkannt.

37 Zu diesen beiden Senatoren PLRE II 467–469 und 909–910.

38 Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X Zeile 24–30 = König (2022) 748, 8–14. In fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X Zeile 8 = König (2022) 746, 14–15 werden die Bischöfe, die ein Verhör des Symmachus forderten, auch als „bessere Bischöfe“ (*electiores antistites*) bezeichnet.

39 MGH AA 12, 430–432.

nach Rom geflohen war und dort eine wichtige Position im Gefolge des Papsts einnahm, dafür zu gewinnen, in einer Bittschrift an Theoderich darzulegen, dass ihm Laurentius alle Titelkirchen Roms vorenthalten würde. Der Gotenkönig beauftragte daraufhin den Senator Festus, einen Laurentianer, mit der Rückgabe dieser Kirchen an Symmachus. Laurentius zog sich danach auf Festus' Besitzungen zurück, was zeigt, wie sehr er in seiner Position von einflussreichen Senatoren abhängig war.⁴⁰

Wie sehr das Laurentianische Schisma die Beziehungen Roms zum oströmischen Kaiser belastete, belegt ein Brief, mit dem Papst Symmachus auf die vielen Schmähungen reagierte, mit denen ihn Anastasius I. in einem Schreiben überhäuft hatte. Zu seinen zahlreichen Vorwürfen gehörte die Behauptung, dass Symmachus konspirativ mit dem Senat gegen ihn zusammengearbeitet und ihn verbannt hätte und der Senat ihn schlecht behandle.⁴¹ Der Brief spricht dafür, dass die Beziehungen zum oströmischen Kaiser an einem Tiefpunkt angelangt waren und der Einfluss der probyzantinischen Partei unter den Senatoren stark abgenommen hatte.

Nachdem Symmachus 514 gestorben war, bemühte sich sein Nachfolger Hormisdas um einen Ausgleich mit dem Osten und eine Lösung des Acacianischen Schismas. Seine Bemühungen blieben allerdings erfolglos. Dies lag unter anderem daran, dass Kaiser Anastasius I. in dem Senat weiterhin eine einflussreiche Institution sah, der er auch die Lösung des Konflikts zutraute. Mit einem am 28. Juli 516 datierten Schreiben schickte er zwei Senatoren nach Rom zum Senat. In dem Schreiben machte er zwar keine konkreten kirchenpolitischen Vorschläge, sondern betonte lediglich seinen Friedenswillen, nachdem im Vorjahr päpstliche Gesandte erfolglos aus Constantinopel abgereist waren, und forderte die Senatoren auf, nicht den zurechtgelegten und auf Lüge beruhenden Reden zu glauben. Vielmehr solle der Senat weiterhin seine Standhaftigkeit unter Beweis stellen und im Interesse des Königs, dem die Regierungsmacht übertragen sei, und des Papstes, der bei Gott zu intervenieren vermöge, dafür sorgen, dass die „Glieder beider Staaten“ mit Gottes Willen geheilt werden. Mit dem Hinweis auf die *utraque res publica* griff er eine Bezeichnung auf, die er schon 508 in seinem pro-

⁴⁰ Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X = König (2022) 748,20–750,3; liber pontificalis 53,5; Paulus Diaconus, historia Romana 16,2; Cassiodor, chronica 1356 sub anno 514 (Chronica minora II, MGH AA 11, 160); Theodoros Lector 113 (462). Zu Dioscorus, der auch danach eine wichtige Rolle in der stadtrömischen Kirche spielte, PCBE I 571–579. Laurentius' Rückzug ist noch kein Indiz dafür, dass er „keine Kämpfernote“ war, wie Caspar (1933, 117) meint. Immerhin hatte er mehrere Jahre in Rom seine Stellung gegenüber Symmachus aufrechterhalten. Vielleicht bewog ihn die Einsicht, keinen ausreichenden Rückhalt zu haben, zu seinem Rückzug. Die verschiedenen Aktivitäten des Senats und einiger seiner führenden Mitglieder widerlegen die These, dass er „durch das Schisma als politischer Faktor nunmehr endgültig eliminiert“ worden sei; Meier (2009) 241.

⁴¹ Symmachus, ep. 10,10 (Thiel 704–705): *Dicis, quod mecum conspirans senatus excommunicaverit te. (...) Dicis, quod male te Romanus tractet senatus.* Aus kirchenrechtlicher Sicht konnte der Senat den Kaiser nicht exkommunizieren. Der Ausdruck ist hier eher in einem übertragenen Sinne zu verstehen. Eine genaue Datierung des Briefes ist nicht möglich. Er dürfte wohl gleich nach 506 geschrieben worden sein, als Symmachus wieder fest im Amt war; Caspar (1933) 117–121; Meier (2009) 247 ff.; Wirbelauer (1993) 40 ff.; Rizzo (2000) 372.

grammatischen Schreiben an Theoderich zur Bestätigung von dessen Herrschaft verwendet hatte.⁴²

Der Senat machte ebenfalls keine konkreten Vorschläge, wie das Acacianische Schisma zu lösen sei. In seinem Antwortschreiben, das wie das des Papstes vermutlich im September 516 verfasst worden sein dürfte, betonte er anfangs seine Ergebenheit gegenüber dem Kaiser, indem er bemerkte, dass die *sacrae iussionis oracula* befolgt würden, zumal König Theoderich, der als Sohn des Kaisers bezeichnet wird, angeordnet habe, den kaiserlichen *mandata* zu gehorchen. Gleichzeitig verwies der Senat darauf, dass zur Erfüllung der *sacra iussio* Papst Hormisda gefragt werden müsste, der den Zeugnissen des Evangeliums folge. Acacius wird dagegen für seine Sichtweise auf Christus getadelt und Anastasius daran erinnert, in *utraque re publica* die Einheit der Kirche wiederherzustellen.⁴³

Der Senat stand folglich auf der Seite des Papstes. Die Bezüge zum Neuen Testament in seinem Schreiben sind zudem ein Indiz dafür, dass sein Inhalt mit der Kanzlei des Papstes abgestimmt worden war. Hormisda erwiderte seinerseits, dass er das Bemühen des Kaisers um Frieden in der Kirche bei allen Meinungsverschiedenheiten befürworte, und ließ durchblicken, dass er es als überflüssig erachte, dass der Senat ihn um Frieden bitten solle. Abschließend forderte er Anastasius auf, die Ordnung, die die Wahrheit selbst vorschreibe, zu bewahren und der Welt den Frieden zu geben, den er fordere.⁴⁴

Gegenüber dem Kaiser traten damals Senat und Papst geschlossen auf. Anastasius I. war nun nicht mehr an einem Ausgleich interessiert. Als sich hierum erneut eine päpstliche Gesandtschaft im Frühjahr 517 bemühte, scheiterte sie, weil der Kaiser über das, was sie vorbrachte, verärgert war. Nachdem er am 9. Juli 518 gestorben war, zeigte sich sein Nachfolger Justin kompromissbereit. Eine weitere päpstliche Gesandtschaft unter Führung des Diakons Dioscorus, der bereits unter Symmachus eine wichtige Rolle in der katholischen Kirche gespielt hatte, gelang es Ende März 519 eine Einigung herbeizuführen. Acacius und seine vier Nachfolger sowie die Kaiser Zeno und Anastasius I. wurden verurteilt, dafür akzeptierte der Papst, dass sich der Patriarch von Konstantinopel ihm gegenüber als gleichberechtigt bezeichnete.⁴⁵

In Rom gingen die Streitigkeiten um das Kirchenvermögen und die Bischofswahl weiter. Theoderich arbeitete mit dem Senat gut zusammen, wofür ein *praeceptum regis* vom 11. März 507 spricht. Der Hintergrund war einmal mehr die *alienatio* von Kirchengut. Papst Symmachus hatte es nicht geschafft, mit seinem Dekret die Diskussion darüber zu beenden, denn in senatorischen Familien gab es offensichtlich weiterhin Streit darüber, inwieweit die Auflagen von Schenkungen von der Kirche beachtet wur-

⁴² CA 113,34; Cassiodor, *Variae* 1,1,4. Der Briefverkehr zwischen Anastasius I., dem Senat und Hormisda wird im Anhang G behandelt. Welche Bedeutung der Senat für den oströmischen Kaiser hatte, bespricht ausführlich Clemente (2017) 138.

⁴³ CA 114,1.2.5.7; vgl. Cristini (2019) 376.

⁴⁴ CA 112,9.10. Clemente (2012, 129 und 2017, 138) meint, dass die Briefe von Senat und Papst unterschiedlich seien, erklärt aber auch, dass sich der Senat vom Papst den Brief diktieren ließ.

⁴⁵ Kötter (2013) 140–144; PCBE I 572 ff.

den und welchen Zweck die Kirche eigentlich erfüllte. Der Senat reagierte nach der Synode von 501 zwar mit der Anweisung (*ordinatio*) von Beschlüssen, wandte sich aber zu ihrer Absicherung an den Hof in Ravenna mit einer Eingabe (*suggestio*). Theoderich bekundete am 11. März 507 in einem *praeceptum regis* seine Sympathie für diese Eingabe und bestätigte ausdrücklich, dass der Senat mit seinen Anweisungen durchaus richtig gehandelt habe. Gleichzeitig stellte er klar, dass auf der Grundlage bestehender Erlasse (*praesentia oracula*) kein Bischof, aber auch kein Kleriker mit einem Vertrag Kirchengut veräußern dürfe und die Auflagen einer Schenkung zu erfüllen seien. Im Falle eines Missbrauchs oblag es dem Bischof, das entfremdete Kirchengut (*alienata res*) zu konfiszieren. Im Gegensatz zu Symmachus ließ Theoderich beim Überlassen des Nießbrauchs auf Drängen der Senatoren unter Wahrung des Billigkeitsprinzips Ausnahmen zu.⁴⁶ Letztlich blieb er aber seiner Haltung treu, sich nicht weiter in innerkirchliche Streitfragen einzumischen, sondern die geltenden Rechtsverhältnisse zu bestätigen.⁴⁷

Die letzten Jahrzehnte der gotischen Herrschaft waren geprägt von heftigen Auseinandersetzungen um die Berufung des Papstes. Theoderich hatte Anfang 526 Johannes I. beauftragt, nach Constantinopel zu reisen, um zu klären, wie mit den von dem oströmischen Kaiser Justin verbotenen Arianern umzugehen sei. Aufgrund dieser für die gotische Herrschaft wichtigen Frage, nahmen auch hochrangige Senatoren an der Überfahrt teil. Obwohl der Kaiser den Arianern zugestand, ihren Glauben auszuüben und in ihre Kirchen zurückzukehren, war der Gotenkönig bei der Rückkehr der Gesandtschaft über das Ergebnis ihrer Mission so erzürnt, dass er die Senatoren hinrichten lassen wollte.⁴⁸ Er beließ es aber dabei, die Teilnehmer der Gesandtschaft in Ravenna zu inhaftieren.

⁴⁶ Den Text des *praeceptum regis Theoderici* hat Mommsen ediert; MGH AA 12, 392; vgl. die Hinweise zu dessen Übersetzung in Ausbüttel (2022) 225 ff. Da sowohl 507 als auch 508 ein Konsul namens Venantius amtierte, ist die genaue Datierung des *praeceptum* umstritten. Weil aber Venantius Basilius, der Konsul des Jahres 508, im Westen nicht anerkannt wurde, verfasste Theoderich sein Schreiben wohl eher 507; PLRE II 218 und 1153. In der PLRE wird diese Quelle allerdings nicht erwähnt. Ob die Senatoren intervenierten, weil sie nicht mehr Symmachus' Gegenkandidaten Laurentius unterstützten, ist eine Vermutung, für die das *praeceptum* keine Anhaltspunkte liefert; Wiemer (2018) 526. Das Schreiben war an den Senat gerichtet; deshalb bedeutet die Erwähnung einer *suggestio* noch nicht, dass Symmachus selbst eine Anfrage an Theoderich richtete; Caspar (1933) 116 ff. In der Fachliteratur wird das *praeceptum regis Theoderici* nur beiläufig behandelt und oft nicht in Bezug zu Beschlüssen ähnlichen Inhalts gesetzt; Ensslin (1959) 125 ff., Usener (1877a) 763, Pfeilschifter (1896) 104, Schwartz (1934) 237, Wirbelauer (1993) 40 ff., Kakridi (2005) 226–227, Köpke (2006) 57, Schnürer (1888) 282.

⁴⁷ Am Ende seiner Herrschaft griff Theoderich dann doch noch entschieden in die Wahl des Papstes ein. Ab 530 nahmen die Auseinandersetzungen um Simonie und Alienation an Heftigkeit zu; über pontificalis 55–63; Cassiodor, *Variae* 9,15,2–4 und 9,16,3. Zur Datierung und zum Inhalt dieser Schreiben s. den ausführlichen Kommentar von Giardina 338–362. Vgl. Boßhammer (2021) 76–80 und 176 ff.; Kakridi (2005) 228 ff.; Wirbelauer (1994) 417 ff.; Caspar (1933) 197 ff.

⁴⁸ Liber pontificalis 55,6. Über die Gesandtschaft des Papstes jetzt Cristini (2023a) 186, der vermutet, dass Theoderichs Zorn sich darauf richtete, dass der Kaiser seiner Nachfolgeregelung nicht zustimmte; Ensslin (1951) 128 ff.

Während seiner Haft starb Johannes I. Obwohl er am 27. Mai 526 in Rom bestattet wurde, dauerte es bis zum 12. Juli 526, bis ein neuer Papst gewählt wurde. Die mehrwöchige Vakanz spricht dafür, dass es im Klerus, aber auch im Senat und dann mit dem Gotenkönig zu heftigen Kontroversen bei der Bestimmung eines Nachfolgers kam. Offensichtlich gab es mehrere Kandidaten, zwischen denen sich Klerus und Senat nicht entscheiden konnten. Ausschlaggebend war dann wieder das Urteil Theoderichs, der sich für einen Kleriker aus Samnium namens Felix aussprach. Von ihm erhoffte er sich wohl am ehesten, dass er in kirchenpolitischen Fragen ihm zur Seite stand.⁴⁹

Nachdem Theoderich am 30. August 526 gestorben war, reiste in dieser Angelegenheit der *vir inlustris* Publianus zu dem neuen Gotenkönig Athalarich, Theoderichs Enkel. Der Senat hatte ihn geschickt, weil es vermutlich immer noch Stimmen gab, die mit Felix' Wahl unzufrieden waren. Athalarich bedankte sich in seinem Antwortschreiben dafür, dass der Senat die Entscheidung seines Großvaters mitgetragen habe, und betonte, dass man der Entscheidung eines *bonus princeps* gehorchen müsse und ein geeigneter *pontifex* ausgewählt worden sei. Abschließend lobte er den Senat für die gute Kooperation.⁵⁰

Der neue Papst Felix IV. (III.) war nicht unvermögend und unterstützte in einer Zeit, in der die Kirche auch infolge fehlender Einnahmen verschuldet war, nicht nur Arme, sondern auch Kleriker mit entsprechenden Zahlungen. Auf diese Weise hoffte er sie für die Wahl seines Nachfolgers zu gewinnen und damit einen Streit in seinem Bistum zu vermeiden. Sein Favorit war der Archidiakon Bonifatius. Da er der Sohn eines Goten war, wollte Felix IV. (III.) mit ihm seine gotenfreundliche Haltung gegenüber dem Hof in Ravenna fortsetzen. Er designierte ihn zu seinem Nachfolger, indem er Bonifatius in Anwesenheit von Priestern und Senatoren als Zeichen seiner zukünftigen päpstlichen Würde das Pallium überreichte, das allerdings nicht in seinem Besitz blieb, sondern das er ihm, solange er lebte, wieder zurückgeben musste. Dieses Ereignis und seine Entscheidung über die Nachfolge hielt Felix in einem *praeceptum* fest, das an die Bischöfe, Kleriker sowie den Senat und das Volk gerichtet war. Es wurde in allen Titelkirchen bekannt gemacht und so der gesamten Kirchengemeinde mitgeteilt.⁵¹

Im Senat fand sich eine Mehrheit, die Felix' Position unterstützte. Sie fasste einen Beschluss, der besagte, dass zu Lebzeiten eines Papstes nicht über die Weihe eines neuen Papstes verhandelt werden dürfte. Diejenigen, die dies taten oder sich bestechen ließen, sollten die Hälfte ihres Vermögens verlieren. Derjenige, der so den Papststuhl bestieg, müsste ins Exil gehen.⁵² Der Senat wollte offensichtlich verhindern, dass nach Bonifatius' Designation es zu Absprachen im Klerus über einen anderen Kandidaten kam.

⁴⁹ Liber pontificalis 56,2: *ordinatus est ex iusso Theoderici regis*; Anonymus Valesianus 93; König (1997) 205 ff. und (2022) 451–453; Caspar (1933) 193–194, Wirbelauer (1994) 418 ff.; Richards (1979) 120; Kakridi (2005) 221–224.

⁵⁰ Cassiodor, *Variae* 8,15; Boßhammer (2021) 155–156; Giardina IV (2016) 220–226.

⁵¹ Zu dem Text und Inhalt des *praeceptum papae Felicis* Anhang H.

⁵² Anhang H.

Der Senat übernahm mit seinem Beschluss eine Aufgabe, die sonst einer Synode zukam. So hatte bereits am 1. März 499 eine Synode nach Symmachus' umstrittener Wahl eine ähnliche Entscheidung getroffen.⁵³ Allerdings hatte 483 eine Synode in Anwesenheit eines Prätorianerpräfekten darüber verhandelt, dass nicht ohne *consultatio* bei dem Ableben eines Papstes über dessen Nachfolge entschieden werden sollte.⁵⁴

Zwischen dem Senat, dem nach den Ereignissen von 526 offensichtlich daran gelegen war, dass auch religionspolitisch ein Einvernehmen mit dem Gotenkönig herrschte, und dem stadtrömischen Klerus ergab sich indes ein großer Dissens, der sich nach dem Ableben Felix' IV. (III.) bei der Wahl eines Nachfolgers am 22. September 530 offenbarte. 60 von schätzungsweise 80 Priestern und folglich die eindeutige Mehrheit unterstützten mit Dioscorus einen Kleriker, der seit Symmachus über langjährige und vielfältige Erfahrungen in der Verwaltung des Bistums und als Gesandter über Kontakte zum oströmischen Kaiserhof verfügte. Er wurde in der Lateranbasilika (*basilica Constantiniana*), der Bischofskirche, und somit in der rechtmäßigen Kirche geweiht, während Bonifatius in die *basilica Iulia* nach Trastevere ausweichen musste.⁵⁵ Allein Dioscorus' früher Tod am 14. Oktober 530 verhinderte eine längere Kirchenspaltung. Bonifatius blieb als Bischof im Amt, verlangte aber von den Priestern, die ihn nicht gewählt hatten, dass sie sich zu ihrer „Verfehlung“ bekannten, Dioscorus als „Verführer“ verfluchten und versprachen, nie wieder einen solchen Fehler zu begehen.⁵⁶

Diese Ereignisse überschatteten und belasteten das kurze Pontifikat Bonifatius' II. Obwohl er sich großzügig gegenüber dem Klerus zeigte, scheiterte sein Versuch kläglich, wie sein Vorgänger einen Nachfolger zu bestimmen. In einer ersten Synode hatte er die in der Peterskirche versammelten Kleriker durch Unterschriften und Schwüre dazu gebracht, sich für den Diakon Vigilius einzusetzen. Der Widerstand unter den Priestern und im Senat war so vehement, dass er auf einer zweiten Synode bekannte, mit seiner Designation gegen *canones* verstoßen und Hochverrat begangen zu haben. In Anwesenheit aller Kleriker und des Senats verbrannte er sein *constitutum*.⁵⁷ An seinen *libelli anathematis*, in denen sich seine gegnerischen Priester schuldig bekannten, hielt er

53 MGH AA 12, 403–404; Ausbüttel (2022) 56; Wirbelauer (1994) 420.

54 Ausbüttel (2022) 208–226.

55 Liber pontificalis 57,1.2. Die Gesamtzahl aller Priester lässt sich anhand der Teilnehmerlisten von Synoden einschätzen; Ausbüttel (2022) 180–183. Ob der Diakon Dioscorus bereits zum Priester geweiht war, lässt sich nur vermuten.

56 Anhang H; PCBE I 576 ff.

57 Liber pontificalis 57,34. In einem Brief soll Papst Silverius (536–537) den Gegenpapst Vigilius darauf hingewiesen haben, dass er gegen kanonisches Recht verstoßen habe, als er zu Lebzeiten Bonifatius' II. Papst werden wollte, und sich ihm die *amplissimi senatus iustitia* widersetzt hätte; PL 66, Sp. 85–86. Gegen die Echtheit des Briefes spricht allein schon die zu dieser Zeit ungewöhnliche Datumsangabe mit der Amtszeit eines Kaisers (*data octavo calendas Iulii principe Basilio*) statt der Konsuln; vgl. CA 86–88. Ein Senator namens Basilius übernahm erst 541 das Amt des Konsuls; Victor Tunnonensis, *chronica sub anno* 541 (*Chronica minora* II, MGH AA 11, 200). Es ist zwar bekannt, dass Vigilius gegen seinen Vorgänger Silverius intrigierte (Liber pontificalis 60,6–9 und 61,1.3), allerdings kam er frühestens im September 536 nach Rom und wurde nicht während Silverius' Amtszeit zum Bischof geweiht; PCBE II 2298–2299.

indes fest. Erst Papst Agapitus ließ sie im Juni 535 in einer Kirche verbrennen und sprach die Kirche vom „Hass auf die Treulosen“ frei.⁵⁸

Nachdem Bonifatius II. am 18. Oktober 532 bestattet worden war,⁵⁹ dauerte es zweieinhalb Monate bis sein Nachfolger Johannes II. sein Amt antrat. In dieser Zeit kam es erneut zu Unregelmäßigkeiten bei der Bischofswahl. Einige nicht näher bezeichnete Personen, bei denen es sich um Kleriker gehandelt haben dürfte, erzwangen Wahlversprechen durch Geldzahlungen. An das Geld kamen sie, indem sie liturgische Gefäße (*sacra vasa*) öffentlich versteigerten. Der Senat von Rom fasste daraufhin einen Beschluss, dass niemand aufgrund irgendwelcher Versprechungen zum Bischof von Rom gewählt werden dürfe, und erklärte solche Absprachen für unwirksam. Er knüpfte damit an seinen Beschluss von 526 an.

Mit der Wahl von Johannes II. war der Streit offenbar noch nicht beendet, weshalb sich ein *defensor ecclesiae Romanae* an den Hof in Ravenna wandte. Er begründete sein Vorgehen mit der Aussage, dass eine solche Alienation zu Lasten des für die Armen vorgesehenen Kirchenvermögens ginge. Der Prätorianerpräfekt Cassiodor verfasste daraufhin Ende 533 im Namen des Gotenkönigs Athalarich ein an Johannes II. gerichtetes Edikt, das sich allgemein mit dem Verbot der Simonie befasste und die Position des Senats bestätigte, indem der Stadtpräfekt Salventius aufgefordert wurde, das *senatus consultum* in eine Marmortafel meißeln zu lassen, die im Atrium der Peterskirche angebracht werden sollte.⁶⁰ Das Edikt reiht sich ein in eine Reihe von Beschlüssen, mit denen die Gotenkönige die Korruption in Italien bekämpften und die karitativen Aufgaben der Bischöfe förderten.⁶¹

Angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Goten und Byzantinern, die bereits 535 begannen, dürften diese Regelungen ohne nennenswerte Wirkung geblieben sein, da die Entscheidung, wer Papst wurde, zunehmend eine politische Entscheidung der kriegführenden Parteien wurde.⁶²

Eine Novelle Justinians aus dem Jahr 544 schloss indes nicht aus, dass der Erlös von *sacra vasa* für den Loskauf von Gefangenen verwendet werden dürfte.⁶³

⁵⁸ Liber pontificalis 59,1.

⁵⁹ Liber pontificalis 57,5; zur Datierung Duchesne (1955–57) 283.

⁶⁰ Cassiodor, *Variae* 9,15,2–4 und 9,16,3; vgl. liber pontificalis 58,1. Zur Datierung und zum Inhalt der beiden Schreiben s. jetzt den ausführlichen Kommentar von Giardina IV (2016) 338–362. Es war nicht das erste Mal, dass der Senat in einen solchen Streit involviert war. Schon während des Eulalianischen Schismas wandte sich der Kaiser Honorius an ihn, damit er in der Stadt für Ruhe und Ordnung sorgte; CA 23. Außerdem war der Senat in die Auseinandersetzungen zwischen Bonifatius II. und Dioscorus verwickelt; liber pontificalis 57,1. Caspar (1933, 190 und 199) geht indes davon aus, dass der Senatsbeschluss, der an das Basilius-Dekret erinnert, aus dem Jahr 530 stammte und sich auf die vorhergehende Papstwahl bezog.

⁶¹ Vgl. hierzu jetzt den Überblick von Boßhammer (2021) 76–80 und 176–181; vgl. Kakridi (2005) 228 ff.; Kohl (1877) 21–27; Giardina IV (2016) 339–362.

⁶² Liber pontificalis 60 und 61; vgl. Caspar (1933) 199. Zu den Bischofsernennungen Wirbelauer (1994) 431–434.

⁶³ Novellae Justiniani 120,10.

Die Gotenkriege, die 535 begannen, wirkten sich auf die Berufung des Papstes und damit auf das Verhältnis zum Senat aus. Hormisdas Sohn Silverius wurde gewählt, weil der Gotenkönig Theodahad die Priester unter Druck setzte. Der oströmische Feldherr setzte ihn bald wieder ab und degradierte ihn zum Mönch.⁶⁴

Der Senat war aber nicht nur in Fragen der Besetzung des stadtrömischen Bischofsstuhls involviert. Zumindest Teile des Senats waren sehr an theologischen Fragen von kirchenpolitischer Tragweite interessiert. Dies wird deutlich durch ein Schreiben, das Papst Johannes II. (533–535) an zehn führende Senatoren richtete, unter ihnen die beiden amtierenden Prätorianerpräfekten Cassiodor Senator und Liberius.⁶⁵ Der Grund hierfür war eine Initiative, die von Kaiser Justinian ausging. Zwei Bischöfe überbrachten Johannes II. ein auf den 6. Juni 533 datiertes Schreiben, in dem der Kaiser erklärte, dass er den Heiligen Stuhl anerkenne, auf die Einheit der Kirche bedacht sei und die Lehre des Nestorius und die Mönche, die sie befolgten, ablehne.⁶⁶

Trotz seiner Anerkennung als *omnium ecclesiarum caput* ließ sich Papst Johannes II. mit seinem Antwortschreiben einige Monate Zeit. Erst am 25. März 534 bedankte er sich offiziell beim Kaiser für die Anerkennung und versprach ihm, ihn in seine Gebete einzuschließen und gegen Ungläubige vorzugehen.⁶⁷ Der Grund für die zeitliche Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass er zu seiner Absicherung und der des Kaisers die Aussagen des katholischen Glaubensbekenntnisses anhand der Bibel überprüfen ließ. Dabei setzten die kaiserlichen Gesandten ihn unter Druck.

Die Ankunft einer oströmischen Delegation blieb in Rom nicht unbemerkt, schon gar nicht bei den Senatoren. Ob sich die zehn Senatoren einzeln an den Papst wandten, einem bestimmten, nicht mehr zu identifizierendem Gremium angehörten oder gar im Auftrage des Senats sprachen, lässt sich nicht mehr feststellen.⁶⁸ Sie hatten offensichtlich daran erinnert, dass bei solchen Entscheidungen, wie sie der Papst getroffen hatte, er sie hätte informieren und sie hätten zustimmen müssen. Der Papst bemerkte sogleich in seinem nach dem 25. März 534 verfassten Brief, dass er selbst sich dazu verpflichtet hätte, Bemerkenswertes mitzuteilen, verwies aber auf den Zeitdruck und die Zustimmung der Priester und des Volkes zu seiner Entscheidung.⁶⁹ Um seine Position

⁶⁴ Liber pontificalis 60.

⁶⁵ ACO IV 2, 206–210, 1–30 = PL 66, Sp. 20–24 = Mansi, Johannes D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. VIII, Paris 1901 (ND Graz 1960), Sp. 803–806. In der Ausgabe der ACO fehlt der Name des Senators Johannes. Zu Cassiodor Senator und Liberius PLRE II 265–269 und 677–681. Über die Bedeutung von Rufius Magnus Faustus Avienus junior S. 31.

⁶⁶ Das Schreiben Justinians wird in dem Antwortschreiben des Papstes zitiert: CJ 1,1,8,7–24 = CA 84, 7–21 = CA 91, 8–22.

⁶⁷ CJ 1,1,8,pr.–6. 25–39 = CA 84, 1–6. 22–31.

⁶⁸ Nach Lécirvain (1888, 204) bildeten sie das *consistorium*. Für Sundwall (1919, 276) sind in ihnen die „führenden Männer der nationalen Partei“ zu sehen. Usener (1877a, 766) geht davon aus, dass die Senatoren nach Anciennität geordnet aufgeführt werden.

⁶⁹ ACO 4,2, 206–210,1. Die Formulierung *ante iussionem vestram* klingt so, als ob der Senat hätte anweisen müssen. An der folgenden Stelle ist die von Schwartz (ACO IV 2, 206, Z. 4–5) vorgenommene Interpunktion zu korrigieren: *postquam epistolae vel dogmatis tenorem cuncta ecclesia, hoc est sac-*

zu belegen, führt er zahlreiche Belege aus der Bibel und beispielweise aus den Schriften Augustinus' sowie der Päpste Leo und Gelasius für die katholische Glaubensauffassung an.

Sein Brief schließt mit der Bemerkung, dass der Kaiser und die römische Kirche in ihrer Auffassung über die Natur Christi übereinstimmen und sie nicht der Auffassung des Nestorius folgen und folglich über die Akoimeten-Mönche, die dessen Auffassung vertreten, urteilen. Gerade diese Feststellung zeigt indes die ganze kirchenpolitische Relevanz der Angelegenheit. Um seine theopaschitische Formel durchzusetzen, hatte Justinian im März 533 all diejenigen, die sie wie die Nestorianer und Akoimeten-Mönche ablehnten, verurteilt und suchte dabei die Unterstützung des Papstes, da die Akoimeten über gute Kontakte nach Rom verfügten.⁷⁰ Angesichts der politischen Lage – in Nordafrika kapitulierten die Vandalen vor der oströmischen Armee – waren die Senatoren sehr daran interessiert, wie sich das lange Zeit angespannte Verhältnis zwischen Kaiser und Papst entwickelte. Johannes II. hoffte wohl aufgrund seines Schreibens, dass sich die zehn Senatoren, die über Ansehen und Einfluss verfügten, im Senat für seine Belange erfolgreich einsetzten.⁷¹

erdotum, senatus et populi probavit assensus. In der vorliegenden Form bleibt unklar, von welchem Substantiv der Genitiv *sacerdotum* abhängig ist. Der Satz wäre so zu verstehen, dass zuerst die Kirche und dann der *senatus et populus* den Inhalt des Briefes und die Glaubenslehre gebilligt hätten. Dann stellt sich aber die Frage, warum die zehn Senatoren die Vorgehensweise des Papstes monierten. Denkbar ist daher die folgende Interpunktion: *cuncta ecclesia, hoc est sacerdotum senatus, et populi probavit assensus*; vgl. Usener (1877a) 766 Anm. 26, der nach *ecclesia* kein Komma setzt. Die Kirche wird so mit der „Versammlung der Priester“ (*sacerdotum senatus*) gleichgesetzt, der dann die „Zustimmung der Gemeinde“ (*populi assensus*) folgte. Dass Versammlungen anderer Gruppen als *senatus* bezeichnet wurden, war nicht ungewöhnlich und sollte die besondere Wertschätzung der Priester ausdrücken; vgl. Bertolini (1968) 239–240; Caspar (1933) 219 Anm. 4.

⁷⁰ Brimiouille (2020) 115 ff.; Meier (2003) 219; Uthemann (1999) 127 ff.; vgl. Caspar (1933) 216–221.

⁷¹ Vgl. Usener (1877a) 766.